



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 24.10.2016 bis 07.02.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Verband Thurgauer Landwirtschaft
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : VTL
Adresse, Ort : Industriestrasse 9
Kontaktperson : Jürg Fatzer
Telefon : 071 626 20 58
E-Mail : juerg.fatzer@vtgl.ch
Datum : 09. Januar 2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierschutzverordnung](#)
3. [Tierseuchenverordnung](#)
4. [Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren](#)
5. [Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren](#)
6. [Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten](#)

1 Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich

Allgemeine Bemerkungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum vorliegenden Verordnungspaket im Veterinärbereich.

Grundsätzliche Bemerkungen

In der vorliegenden Stellungnahme geht der Verband Thurgauer Landwirtschaft auf die Themen ein, welche für die landwirtschaftliche Nutztierhaltung von Bedeutung sind. Zu Themen wie Tierversuche, Hunde und nicht auf landwirtschaftlichen Betrieben gehaltenen Wildtieren sowie Fische und Panzerkrebse zu Speisezwecken nimmt der VTL keine Stellung.

Die in der Schweiz bestehende Regelungsdichte ist - insbesondere im Bereich des Veterinärrechtes - ausserordentlich hoch. Ein grosser Teil der hier zur Vernehmlassung vorliegenden Vorschläge für Änderungen erhöht diese Dichte in unverhältnismässiger Weise zusätzlich. Die Vorlagen sind auf das zwingend Notwendige zu reduzieren und sind administrativ zu vereinfachen. Die mit den Entwürfen verbundenen administrativen Auflagen werden abgelehnt. Das Prinzip der Verhältnismässigkeit muss auch im Veterinärrecht angewendet werden. Die vorgeschlagenen Regelungen sind unverhältnismässig.

2 Tierschutzverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Der Verband Thurgauer Landwirtschaft lehnt die vorliegenden Verschärfungen der Tierschutzverordnung ab. Diese sind mit einem unverhältnismässigen bürokratischen Mehraufwand verbunden und bringen keinen Mehrwert für den Schutz der Tiere.
Auch das Tierschutzrecht ist dringend auf die Möglichkeiten zur administrativen Vereinfachung zu überprüfen und der administrative Ballast ist aus der TschV zu entfernen.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 24, Bst. f	Küken sind von diesem Verbot auszunehmen.	<i>Art. 24 Bst. f</i> Verboten sind zudem: f. das Einrichten und Betreiben von für das Publikum zugänglichen Gehegen (Streichelzoos) mit Kaninchen, Kleinnagern und Küken an Veranstaltungen.
Art. 103, Bst. d	Dieser Artikel wird abgelehnt, falls es sich bei der «für die Betreuung der Tiere verantwortlichen Person» um die Person handelt, welche mit dem Tier an der Veranstaltung teilnimmt. In diesem Fall müsste jeder Jungzüchter, der an einer Viehausstellung/Kälberwettbewerb teilnimmt oder jeder Reiter, der an ein Turnier geht, einen Sachkundenachweis haben. Diese Bestimmung ist unmöglich zu erfüllen.	
Art. 103a	Dieser Artikel wird abgelehnt. Hier wird ein unverhältnismässiges Bürokratiemonster geschaffen. Im Falle, dass er beibehalten wird, fordern wir folgende Anpassungen:	<ul style="list-style-type: none"> a) <i>Wird so akzeptiert</i> b) <i>Streichen, ist unverhältnismässig</i> c) <i>Wird so akzeptiert</i> d) <i>Wird so akzeptiert</i> e) <i>Streichen. Die Definition ist schwammig.</i> f) Das Wohlergehen und der Gesundheitszustand der Tiere mindestens zweimal täglich kontrolliert und bei Auffälligkeiten dokumentiert wird. g) Offensichtlich erkrankte oder verletzte sowie in ihrer Anpassungsfähigkeit überforderte Tiere vom Veranstaltungsort entfernt und

		entsprechend gepflegt und versorgt werden; und h) <i>Wird so akzeptiert</i>
Art. 107a	Dieser Artikel wird abgelehnt. Siehe Begründung zu Art. 103a. Der Begriff «überregional» ist schwammig.	
Art. 123	Der Artikel wird abgelehnt. Diese Bestimmung ist aus landwirtschaftlicher Sicht überflüssig.	
Art. 152, Abs. 1, Bst. e	Dieser Artikel wird abgelehnt. Dazu fehlt im Gesetz die Grundlage für eine solche Bestimmung. Die Aufzeichnung der Fahrzeit, wie sie das Gesetz verlangt muss hier genügen. Der dem Transportpersonal zugemutete administrative Aufwand ist schon jetzt zu gross.	
Art. 165, Abs. 1, Bst. h	Diese Änderung wird abgelehnt, das sie im Verhältnis zum Nutzen unverhältnismässige Mehrkosten verursacht.	Geltende Fassung beibehalten.
Art. 177, Abs. 1, und Abs. 1 ^{bis}	Dieser Artikel in dieser wird generellen Form abgelehnt. Leider ist die Nottötung von Tieren auf landwirtschaftlichen Betrieben in bestimmten Situationen unumgänglich. Diese Nottötungen, welche wenn möglich nicht vorkommen, noch an erhöhte administrative Anforderungen zu knüpfen ist gerade aus Gründen des Tierschutzes äusserst fragwürdig. Die Anforderungen gemäss dem Entwurf für Art. 179 genügt vollständig.	
Art. 190, Abs. 1, Bst. e	Die Fortbildungspflicht von 4 Tagen in 4 Jahren für gewerbsmässige Klauen- und Hufpfleger ist übertrieben. Die Fortbildungspflicht ist in Abs. 2 mit 1 Tag in 5 Jahren zu verschieben.	1 An mindestens vier Tagen innerhalb von vier Jahren müssen sich fortbilden: b. Tierschutzbeauftragte, Versuchsleiterinnen und -leiter, versuchsdurchführende Personen sowie Leiterinnen und Leiter von Versuchstierhaltungen; e. <i>Personen, die gewerbsmässig Klauenpflege für Rinder oder Hufpflege für Pferde durchführen;</i>
Art. 190, Abs. 1, Bst. e	Siehe Begründung zu Abs. 1	An mindestens einem Tag innerhalb von fünf Jahren müssen sich fortbilden: <i>c. Personen, die gewerbsmässig Klauenpflege für Rinder oder Hufpflege für Pferde durchführen;</i>
Art. 194	Dieser Artikel verwendet weder in der geltenden noch in der Fassung mit den vorgeschlagenen Änderungen die richtigen Begriffe und Bezeichnungen der landwirtschaftlichen Berufe. Daher beantragen wir hier die Richtigstellung	Art. 194 Landwirtschaftliche Berufe 1 Als landwirtschaftliche Ausbildung im Sinne dieser Verordnung gelten: a. die Ausbildung als Landwirtin oder Landwirt mit eidgenössischem <i>Fähigkeitszeugnis nach Artikel 38 BBG126 ; als Agrarpraktiker</i> oder <i>Agrarpraktikerin</i> mit eidgenössischem Berufsattest nach Artikel 37 ; b. die Ausbildung als Bäuerin oder <i>Bäuerlicher Haushaltleiter Bauer</i> mit einem Fachausweis nach Artikel 42 BBG;

209a, Abs. 4	Siehe Bemerkungen zu Art. 103a	
--------------	--------------------------------	--

3 Tierseuchenverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Die vorgeschlagenen Änderungen der Tierseuchenverordnung betreffen ausschliesslich Hunde, die Hundehalter und den Umgang mit Daten zu Hunden und der Hundehaltung. Daher verzichtet der Verband Thurgauer Landwirtschaft auf eine Stellungnahme zu diesen Änderungen.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

4 Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren

Allgemeine Bemerkungen

Keine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

5 Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Allgemeine Bemerkungen

Keine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

6 Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten

Allgemeine Bemerkungen

Gemäss Erläuterungen zu den Änderungen dieser Verordnung verbietet das übergeordnete Recht *die Schlachtung von Rindern (und allenfalls weiterer Tierarten) auf Weiden*. Seit kurzem werden auf einem landwirtschaftlichen Betrieb eine begrenzte Anzahl Rinder auf der Weide geschlachtet. Die Aufhebung der Bestimmungen in Ziffer 1.5 von Anhang 6 würde diese Schlachtungen künftig verunmöglichen. Art. 11, Abs. 2 der Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle (VSFK) ist entsprechend anzupassen ist.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)